



KITA
RECHTLER



101 Fragen für den Kita-Alltag - und die Antworten

Über die Autoren

Nele Trenner und Holger Klaus sind bekannt als die Kitarechtler. Als Rechtsanwälte beraten und vertreten sie gemeinsam mit ihrem Team bundesweit Trägerverantwortliche, Fachkräfte sowie Eltern in allen Belangen rund um den Kitaalltag.

Mehr Infos unter kitarechtler.de



1

Kinderkleidung weg – haftet die Kita?

Antwort

Kurzfassung: Tatsächlich sehr selten.

Langfassung: Der Garderobenbereich einer Krippe oder Kita scheint das heimliche Bermuda-Dreieck zu sein. Immer wieder verschwinden auf fast magische Weise Mützen, Hausschuhe, Handschuhe oder auch Jacken. Und überraschend tauchen andere Kleidungsstücke auf, die am Ende eines Kitajahres offensichtlich von keinem Kind beziehungsweise dessen Eltern vermisst wurden.

Aber Spaß beiseite: Wer haftet, wenn Kleidungsstücke im turbulenten Kita-Alltag verschwinden? Gleich vorneweg: Ein schickes Schild à la „Für Garderobe wird nicht gehaftet“ ist wenig hilfreich. Denn bei den benannten Kleidungsstücken muss eine Einrichtung damit rechnen, dass diese schon aufgrund von Witterungsverhältnissen mitgebracht werden. Häufig werden Eltern ja sogar ausdrücklich dazu aufgefordert, z.B. Hausschuhe oder Matschhose oder Wechselwäsche mitzubringen. Dies hat zur (rechtlichen) Folge, dass grundsätzlich hierdurch der Kita gewisse Obhutspflichten für das

Nichtverschwinden entstehen und im Fall eines Verlustes tatsächlich eine Haftung entstehen könnte.

Aber keine Panik!

Es gibt nämlich im Juristischen so etwas „Schönes“ wie das „Mitverschulden“. Dies bedeutet, dass sich Eltern es nachteilig zurechnen lassen müssen, wenn sie im Wissen um die konkrete Garderobensituation – zumeist unbeaufsichtigt, mit einem großen Durcheinander in Bringe- und Abholsituationen und der Anwesenheit von verschiedensten Abholberechtigten – ihrem Kind besonders wertvolle Kleidungsstücke mitbringen. Dass in einer Krippe oder Kita Kleidungsstücke verschwinden, dürfte – was rechtlich von Bedeutung ist! – eigentlich allgemein bekannt sein. Ist dann womöglich auch noch auf Namenskennzeichnungen verzichtet worden, erhöht sich das sogenannte Mitverschulden von Eltern zusätzlich.

Darf dann noch davon ausgegangen werden, dass es sich bei den im Laufe des Kitajahres verschwundenen Kleidungsstücken nicht stets um Neuware handelt, dürfte der finanzielle Schaden der Eltern unter Einbeziehung des Mitverschuldens im Einzelfall tatsächlich äußerst gering sein – nah oder vielleicht sogar unter jeglicher Bagatellgrenze. Eine faktische Haftung durch die Kita findet somit fast nie statt.

Tipp:

Um das oben Gesagte weiter abzusichern, raten wir an, vielleicht über einen Infozettel zum Betreuungsvertrag oder gerne auch zum Beginn eines jeden Kitajahres die Elternschaft explizit darauf hinzuweisen, dass der Garderobenbereich eben nicht die ganze Zeit durch Euch überwacht wird (worauf ihr selbstverständlich auch gar keine Lust habt), dass eben eine Vielzahl von abholberechtigten Personen theoretisch und praktisch Zugriff auf die dort befindlichen Kleidungsstücke haben könnten und ihr auch deshalb empfiehlt, auf wertvolle und neuwertige Kleidung zu verzichten.

--

Das Recht ist nie statisch, es entwickelt sich jeden Tag weiter. Daher können Aussagen in dieser Publikation auch schnell wieder überholt sein. Hierfür genügt womöglich schon eine Gesetzesänderung oder ein Urteil. Daher können manche Informationen schon einen Augenblick nach dem Schreiben veraltet sein. Eine Rechtsberatung im Einzelfall kann diese Publikation daher nicht ersetzen.

Für diese Publikation über Kitarechtler wird kein Entgelt verlangt. Wenn es Ihnen gefällt, empfehlen Sie es bitte an jemanden weiter, der es ebenfalls hilfreich finden könnte. Als Dank oder Zeichen der Anerkennung können Sie uns auch bei Facebook, Twitter, Instagram etc. für aktuelle Entwicklungen im Kitarecht folgen. Wir würden uns sehr freuen.